OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351824/2/GS

Datum:
Linz, 23. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.12.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.12.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21.08.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Mit behördlichem Schreiben vom 07.11.2025 wurden Sie im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Urkunden, Unterlagen und Auskünfte

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    a. Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Konto aaa (Sparkonto, ersichtlich auf Finanzübersicht von A__)
    b. Bausparvertrag von C__, ersichtlich die aktuelle Vermögenssumme (ersichtlich auf Finanzübersicht)
    c. Schriftliche Stellungnahme der dauernden Bareinzahlungen von Frau C__ auf Ihr eigenes Konto / Woher erhalten sie dieses Geld
    d. Aktuelle Wertgutachten der beiden KFZ inkl. Kopie der Zulassungsscheine
    e. Haben Sie einen Antrag auf Pension bei der PVA/SVS gestellt (Nachweis)
    f. Bescheid der Wohnbeihilfe
    g. Name und Anschrift sowie Geburtsdaten Ihrer Eltern und Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
    h. Name und Anschrift sowie Geburtsdaten Ihrer Kinder und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
    i. Arbeitssuchnachweise
    j. AMS-Betreuungsvereinbarung
    k. Kopie Behindertenausweis

binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags beizubringen bzw. zu erteilen.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Die vorstehend angeführten Unterlagen ad 1) a) bis c) wurden nicht erteilt bzw. übermittelt.

Ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe war daher zurückzuweisen."

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18.12.2025, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass er alle Unterlagen vollständig und fristgerecht persönlich abgegeben habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 04.02.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharte entgegensteht. Zudem wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er wohnt mit seiner Gattin C__, geb. tt.mm.jjjj, iranische Staatsangehörige, in einer Mietwohnung in B-Straße. Die Miete beträgt monatlich 586,48 Euro. Der Bf ist seit 01.04.2025 arbeitslos. Seine Ehegattin hat ein monatliches Einkommen von ca. 1.380 Euro.

Am 21.08.2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG).

Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 07.11.2025 wurde dem Bf Nachfolgendes mitgeteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 21.08.2025 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn

nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    a. Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Konto aaa (Sparkonto, ersichtlich auf Finanzübersicht von A__)
    b. Bausparvertrag von C__, ersichtlich die aktuelle Vermögenssumme (ersichtlich auf Finanzübersicht)
    c. Schriftliche Stellungnahme der dauernden Bareinzahlungen von Frau C__ auf Ihr eigenes Konto / Woher erhalten sie dieses Geld
    d. Aktuelle Wertgutachten der beiden KFZ inkl. Kopie der Zulassungsscheine
    e. Haben Sie einen Antrag auf Pension bei der PVA/SVS gestellt (Nachweis)
    f. Bescheid der Wohnbeihilfe
    g. Name und Anschrift sowie Geburtsdaten Ihrer Eltern und Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
    h. Name und Anschrift sowie Geburtsdaten Ihrer Kinder und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
    i. Arbeitssuchnachweise
    j. AMS-Betreuungsvereinbarung
    k. Kopie Behindertenausweis

Geben Sie oben genannte Unterlagen vorzugsweise persönlich in der Erstanlaufstelle des Neuen Rathaus (Erdgeschoss) ab. Die Unterlagen können auch elektronisch per E-Mail an aaa@aaa.linz oder per Post an den Magistrat Linz, Abteilung Sozialhilfe, D-Straße eingebracht werden.

Hinweis:
Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gern. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In weiterer Folge wurden vom Bf verschiedene Unterlagen vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 03.12.2025 wurde der Antrag des Bf zur Gänze zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde vom Bf nachweislich am 12.12.2025 persönlich übernommen.
Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben.

Folgende der geforderten Unterlagen sind ausständig geblieben:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Konto aaa (Sparkonto, ersichtlich auf Finanzübersicht von A__)
- Bausparvertrag von C__, ersichtlich ist die aktuelle Vermögenssumme auf der vorgelegten Finanzübersicht
- Schriftliche Stellungnahme der dauernden Bareinzahlungen von Frau C__ auf ihr eigenes Konto / Woher erhalten sie dieses Geld

II.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt.

Eine Überprüfung der fehlenden Unterlagen laut Mitwirkungsauftrag vom 07.11.2025 hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Angaben in der Beschwerde noch die weiteren aufgezählten Unterlagen fehlen (sh. oben).

Zu den fehlenden Unterlagen:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Konto aaa (Sparkonto, ersichtlich auf Finanzübersicht für A__ - Stand per 18.09.2025): In der vom Bf selbst vorgelegten Produktübersicht der E__ ist dieses Konto unter der Produktbezeichnung „A Online Sparen“ angeführt. Vom Bf wurden lediglich die geforderten Kontoauszüge zu seinem Girokonto bbb vorgelegt, nicht jedoch jene zum genannten Sparkonto aaa.
- Bausparvertrag von C__, ersichtlich ist die aktuelle Vermögenssumme auf der Finanzübersicht: In der vorgelegten Finanzstatusübersicht für C__ - Produktübersicht - der E__ ist unter dem Betreff „Finanzvermögen/-Verbindlichkeiten“ ein Bausparvertrag angeführt. Die diesbezüglich von der Behörde angeforderten Unterlagen wurden auch mit der Beschwerde nicht vorgelegt.
- Schriftliche Stellungnahme der dauernden Bareinzahlungen von C__ auf ihr eigenes Konto / Woher erhalten sie dieses Geld: Auf den vorgelegten Umsatzlisten betreffend C__ sind mehrere SB-Einzahlungen in beträchtlicher Höhe ersichtlich (zB. am 28.04.2025 idH von 2.200 Euro, am 28.05.2025 idH von 1.000 Euro oder am 26.06.2025 idH von 800 Euro). Über die Herkunft dieser oftmaligen Bareinzahlungen in beträchtlicher Höhe wurde die geforderte Stellungnahme nicht übermittelt.

Festgehalten wird, dass auch mit der Beschwerde vom Bf keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) regelt nachfolgende Bestimmungen:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht“

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

III.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen

bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe bestimmte Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Der Bf legte im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht weder innerhalb der ihm gesetzten Frist noch im Beschwerdeverfahren sämtliche geforderte Unterlagen vor.

So fehlen nach wie vor folgende der geforderten Unterlagen:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Konto aaa (Sparkonto, ersichtlich auf Finanzübersicht von A__)
- Bausparvertrag von C__, ersichtlich ist die aktuelle Vermögenssumme auf der Finanzübersicht
- Schriftliche Stellungnahme der dauernden Bareinzahlungen von Frau C__ auf ihr eigenes Konto / Woher erhalten sie dieses Geld

Den vom Bf übermittelten Unterlagen kommen in Bezug auf Vollständigkeit keine Beweiskraft zur umfassenden Beurteilung der Einkommenssituation des Bf zu. Um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen ausschließen zu können, ist die Offenlegung sämtlicher bzw. Übermittlung von Kontoauszügen von allen vorhandenen Konten und Finanzübersicht sämtlicher kontoführenden Bankinstitute, auch von weiteren Vermögenswerten (zB Sparbücher, Bausparer, etc.) erforderlich. Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend, ebenso wenig unbestimmte ausgedruckte Produktübersichten. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf

sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen eigene Einkünfte anzurechnen. § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz leg.cit. normiert zudem, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen reichen somit für eine inhaltliche Beurteilung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht aus.
Das Schreiben der Behörde vom 07.11.2025 hat einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Der Bf hat somit innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 07.11.2025 gesetzten Frist nur teilweise die geforderten Unterlagen nachgereicht. Vom Bf wurden somit hinsichtlich seiner finanziellen Situation die geforderten Unterlagen der Behörde innerhalb der Frist nicht zur Gänze vorgelegt.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf, wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger